

Kooperationsvereinbarung
zwischen den beteiligten Kommunen, Kreisen
sowie dem Landschaftsverband Rheinland
bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte
Niedergermanischer Limes

Präambel

Die Grenzen des römischen Imperiums umspannen drei Kontinente und bilden das größte lineare archäologische Denkmal Europas. Der dazu gehörende Niedergermanische Limes besteht aus vielfältigen militärischen Anlagen, dazugehörigen Siedlungen, Häfen und Straßen entlang des Rheins in den bundesdeutschen Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie den niederländischen Provinzen Gelderland, Utrecht und Süd-Holland. Er ist ein eindrucksvolles Relikt der römischen Geschichte.

Gemeinsam haben die Kooperationspartner erfolgreich zusammengearbeitet, damit der Niedergermanische Limes auf Grund seines außergewöhnlichen universellen Wertes zum Welterbe ernannt wird. Wie in Artikel 49 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens dargelegt wird, bezeichnet der außergewöhnliche universelle Wert eine kulturelle Bedeutung, die so außergewöhnlich ist, dass sie die nationalen Grenzen durchdringt und sowohl für gegenwärtige als auch für künftige Generationen der gesamten Menschheit von Bedeutung ist. Aus diesem Grund ist der dauerhafte Schutz dieses Erbes von größter Bedeutung für die gesamte internationale Staatengemeinschaft.

Seit dem XXXXXXXX ist der Niedergermanische Limes Bestandteil der Liste des UNESCO-Welterbes. Die unterzeichnenden Kooperationspartner bekennen sich zu ihrer Verpflichtung, diese Welterbestätte gemeinsamen zu schützen und zu pflegen.

Grundlage dieser Vereinbarung bilden auch die Vorgaben des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes.

Die Kooperationspartner

die Kommunen

Alfter, Alpen, Bad Münstereifel, Bedburg-Hau, Bonn, Bornheim, Dormagen, Duisburg, Kalkar, Kleve, Köln, Krefeld, Moers, Monheim, Neuss, Swisttal, Uedem, Wesel und Xanten,

die Kreise

Euskirchen, Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel

und der Landschaftsverband Rheinland

vereinbaren:

§ 1 Ziele

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Welterbestätte Niedergermanischer Limes in seiner Gesamtheit gemeinsam sowie seine Bestandteile in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu schützen, zu pflegen, nachhaltig weiterzuentwickeln, der Öffentlichkeit zu präsentieren und zu vermitteln.
- (2) Die Welterbestätte wird mit all ihren Bestandteilen als eine integrale, einheitliche Stätte entwickelt. Die Kooperationspartner arbeiten eng zusammen und stimmen sich, auch mit den betroffenen Akteuren in Rheinland-Pfalz und den Niederlanden, in allen wesentlichen Belangen ab.
- (3) Die Kooperationspartner fördern zudem die enge Abstimmung zwischen allen beteiligten lokalen und regionalen Behörden sowie weiteren Partnern und Akteuren.

§ 2 Schutz der Welterbestätte

- (1) Für die die Welterbestätte als Ganzes sowie für ihre einzelnen Bestandteile gelten uneingeschränkt die Regelungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG).
- (2) Die Anforderungen des UNESCO Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 und hierbei insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Werts werden von

den Kooperationspartnern bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen berücksichtigt.

§ 3 Welterbebeauftragte / Welterbebeauftragter

- (1) Der Landschaftsverband Rheinland übernimmt die Funktion des offiziellen Welterbebeauftragte für den Niedergermanischen Limes in Nordrhein-Westfalen (Sitemanager).
- (2) Der Welterbebeauftragte nimmt die Interessen der Welterbestätte bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen wahr. Die Aufgaben der Denkmalbehörden und der Denkmalfachämter sowie der Träger öffentlicher Belange bleiben unberührt.
- (3) Der Welterbebeauftragte vertritt die Welterbestätte als Ansprechpartner gegenüber der Obersten Denkmalbehörde, bei der Deutschen Limeskommission und in anderen fachlich betroffenen Gremien und Arbeitskreisen und ist für die Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern von ICOMOS zuständig.

§ 4 Lenkungskreis Niedergermanischer Limes Nordrhein-Westfalen

- (1) Die Kooperationspartner in Nordrhein-Westfalen bilden einen Lenkungskreis. Dieser dient dem Erfahrungsaustausch, der Abstimmung, der Koordinierung von Projekten und der Umsetzung eines gemeinsamen Vermittlungsplanes. Er unterstützt aktiv bei der Fortschreibung des Managementplans sowie bei den weiteren Aufgaben des Welterbebeauftragten.
- (2) Der Lenkungskreis setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder eines Vertreters der beteiligten Kommunen und Kreise und des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie dem Welterbebeauftragten. Der Lenkungskreis wählt aus der Reihe seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Vertreterinnen und Vertreter der Obersten Denkmalbehörde sowie der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln nehmen als Gäste teil.
- (4) Weitere Akteure können als Gäste zugelassen werden.
- (5) Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Remagen, des Landes Rheinland-Pfalz und der Niederlande sollen, sofern sie dies erbitten, als Gäste zugelassen werden.

- (6) Der Lenkungskreis tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Welterbebeauftragten.

§ 5 Managementplan und Berichtspflichten

- (1) Der Welterbebeauftragte stellt in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und Kreisen, den zuständigen Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern Managementpläne im Sinne der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in ihrer jeweils gültigen Fassung auf und schreibt diese regelmäßig fort.
- (2) Der Managementplan des Niedergermanischen Limes ist mit den Partnern in den Niederlanden und Rheinland-Pfalz abzustimmen und soll sich dabei eng an dem Managementplan der benachbarten Welterbestätte „Obergermanischer-Raetischer Limes“ orientieren.
- (3) Die Kooperationspartner informieren den Welterbebeauftragten frühzeitig über alle Planungen und Maßnahmen, die einen Einfluss auf die Welterbestätte haben können.
- (4) Der Welterbebeauftragte informiert die betroffenen Kooperationspartner regelmäßig und zeitnah über aktuelle Probleme, Anforderungen und Entwicklungen der Welterbestätte.

§ 6 Zusammenarbeit mit Rheinland-Pfalz, den Niederlanden und der UNESCO

- (1) Die Oberste Denkmalbehörde entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter für Nordrhein-Westfalen in die Zwischenstaatliche Kommission Niedergermanischer Limes (IGC-LGL).
- (2) Die oder der Welterbebeauftragte vertritt Nordrhein-Westfalen in der Managementgruppe Niedergermanischer Limes. Sie oder er unterrichtet die Kooperationspartner und die Oberste Denkmalbehörde über dort getroffene Beschlüsse und Vereinbarungen.
- (3) Der Welterbebeauftragte übernimmt zudem die fachlichen Abstimmungen mit den Welterbebeauftragten in Rheinland-Pfalz und den Niederlanden.
- (4) Für offizielle Abstimmungen mit dem Land Rheinland-Pfalz, den Niederlanden, der Kultusministerkonferenz, dem Bund und der UNESCO ist ausschließlich die Oberste Denkmalbehörde zuständig.

- (5) Die Kooperationspartner verpflichten sich für offizielle Berichte an die UNESCO alle erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen dem Welterbebeauftragten und der Obersten Denkmalbehörde nach Aufforderung zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Präsentation und Vermarktung

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer einheitlichen Präsentation der Welterbestätte, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Deutschen Limeskommission steht. Sie stimmen diese mit den Partnern in den Niederlanden und Rheinland-Pfalz ab. Dies betrifft insbesondere die Präsentation der Stätten vor Ort, Beschilderungen, die Darstellung in Publikationen und Online-Medien.
- (2) Die Kooperationspartner stimmen ihre Vermittlungskonzepte untereinander ab und richten diese an den gemeinsam entwickelten Konzepten aus.
- (3) Die Kooperationspartner arbeiten bei der touristischen Vermarktung des Niedergermanischen Limes eng zusammen.
- (4) Die Museen und sonstigen Institutionen entlang des Niedergermanischen Limes arbeiten gemeinsam an Konzepten und Projekten, um die Welterbestätte zu präsentieren, zu erforschen und die Forschungsergebnisse zu vermitteln.

§ 8 Vermittlungsorte

- (1) Ein Informationszentrum für das Welterbe Niedergermanischer Limes wird in XXX angesiedelt. Diese zentrale, öffentlich zugängliche Anlaufstelle dient als Limesinformationszentrum der Vermittlung der Welterbestätte Niedergermanischer Limes als Teil der transnationalen, seriellen Welterbestätte „Grenzen des Römischen Reiches“.
- (2) An den Denkmälern oder an anderen geeigneten Standorten in den beteiligten Kommunen und Kreisen können ergänzende Informationspunkte errichtet werden. Die Standorte sind im Lenkungsreis abzustimmen.
- (3) Die archäologischen Museen am Niedergermanischen Limes bieten umfassende Informationen zum Niedergermanischen Limes. Sie vermitteln insbesondere anhand der Funde den kulturhistorischen Kontext des Niedergermanischen Limes.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Vermittlungsorte übernimmt der jeweilige Träger. Etwaige Förderanträge sind durch den jeweiligen Träger, die zuständige Kommune oder den Landschaftsverband Rheinland in Abstimmung mit dem Lenkungskreis zu stellen.
- (2) Bei Anträgen für gemeinsame Projekte legt der Lenkungskreis fest, welcher der Akteure den Förderantrag stellt.
- (3) Die übrigen Kooperationspartner stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten personelle, finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung.